

Gegen Empfangsbekennnis
Verbandsgemeindeverwaltung
Schweich an der Römischen Weinstraße
Verbandsgemeindewerke
Brückenstraße 26
54338 Schweich

Deworastraße 8
54290 Trier
Telefon 0651 4601-0
Telefax 0651 4601-200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

08.06.2018

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
34-7/05/123 Bitte immer angeben!	23.11.2017	Carola Molitor Carola.Molitor@sgdnord.rlp.de	0651 4601-407 0261 120-887407

Vollzug der Wassergesetze;

Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme und das Zutagefördern von Grundwasser aus den Quellen I-III Kahlbach, Gemarkung Ensich, VG Schweich an der Römischen Weinstraße, Landkreis Trier-Saarburg

B E S C H E I D

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 12 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie § 14 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (LWG) ergeht folgende Entscheidung:

I. Erlaubnis

Der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße, Verbandsgemeindewerke, vertreten durch den Werkleiter, Brückenstraße 26, 54338 Schweich, wird hiermit die Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zum Zweck der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der VG Schweich an der Römischen Weinstraße erteilt.

Benutzung

1. Zweck, Art und Maß

1/10

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsbindung
5 Minuten Fußweg vom
Hauptbahnhof

Parkmöglichkeiten
Ostallee Parkhaus
„Alleencenter“

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Entnahme von Grundwasser aus den Quellen I-III „Kahlbach“. Zu diesem Zweck ist die Verbandsgemeinde Schweich befugt, Grundwasser wie folgt zu entnehmen und zutage zu fördern:

Lfd. Nr.	Gewinnungsanlage	Flur	Flurstück	Gemarkung
1	Quelle Kahlbach I	15	79	Ensch
2	Quelle Kahlbach II	14	16	Ensch
3	Quelle Kahlbach III	14	15	Ensch

Koordinaten nach UTM32N	
RW 34 27 03	HW 55 22 827
RW 34 35 62	HW 55 23 238
RW 34 36 12	HW 55 23 143

Die zulässige Höchstentnahmemenge aus den Quellen I-III Kahlbach beträgt insgesamt:

8,1 l/s 29,17 m³/h 700 m³/d 200.000 m³/a.

2. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist widerruflich. Sie wird nicht befristet.

Das Recht zur Gewässerbenutzung erlischt für die einzelne Anlage, wenn diese fortgesetzt über 3 Jahre dauerhaft nicht mehr genutzt wurde und der Wasserrechtsinhaber der zuständigen Wasserbehörde innerhalb dieses Zeitraums nicht mit einer konkreten Planung erklärt hat, wie der Anlagenbetrieb wieder aufgenommen werden soll.

3. Folgende vorgelegte und geprüfte Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

Antragsschreiben vom 23.11.2017

II. Nebenbestimmungen für die Gewässerbenutzung und den Anlagenbetrieb

1. Die aus dem Quellen entnommenen Wassermengen sind mittels eines selbstschreibenden und zählenden Wassermessers, der an einer geeigneten und leicht zugänglichen Stelle einzubauen ist, fortlaufend zu registrieren.
2. Die nach Ziffer 1 gewonnenen Messergebnisse sind in eine besondere Liste einzutragen. Die Liste für das vorangegangene Wasserwirtschaftsjahr (1.11 bis 31.10.) ist der SGD Nord Regionalstelle WAB Trier, spätestens am 31.03. des Folgejahres vorzulegen.
3. Das aus dem Quellen zutage geleitete Rohwasser ist mindestens einmal jährlich in chemisch-physikalischer Hinsicht zu untersuchen. Diese Untersuchungen sind für mindestens folgende Parameter durchzuführen:

Untersuchungsumfang Rohwasser		
Parameter	Einheit	Methode
Kolonienzahl 22 °C	1/ml	TrinkwV. 1990
Kolonienzahl 36°C	1/ml	TrinkwV. 1990
coliforme Keime	1/100 ml	ISO 9308-1
Escherichia Coli (E-Coli)	1/100 ml	ISO 9308-1
Temperatur		DIN 38404 C 4
pH-Wert		DIN 38404 C 4
elektrische Leitfähigkeit bei 25 °C	µS/cm	DIN EN 27888 C8
Sauerstoff	mg/l	DIN EN 25814 G22
Säurekapazität KS 4,3	mmol/l	DIN 38409 H7
Karbonathärte (einfach ber.)	°dH	
Basekapazität KB 8,2	mmol/l	DIN 38409 H7
freie Kohlensäure	mg/l	berechnet

pH-Wert der Calcitsättigung (berechnet)		DIN 38404 C10-3 Abschnitt 5,Verfahren 3
Delta-pH-Wert		
Sättigungs-pH-Wert		
Sättigungsindex		
Calcitösekapazität		
Calcium (Ca 2+)	mg/l	DIN EN ISO 11885 (E22)
Magnesium (Mg 2+)	mg/l	DIN EN ISO 11885 (E22)
Gesamthärte (Summe Ca ²⁺ +Mg ²⁺)	°dH	Einzelverfahren, s.o.
Natrium (Na)	mg/l	DIN EN ISO 11885 (E22)
Kalium (K)	mg/l	DIN EN ISO 11885 (E22)
Chlorid (Cl)	mg/l	DIN EN ISO 10304-1(D19)
Sulfat (SO)	mg/l	DIN EN ISO 10304-1(D19)
Nitrat (NO ₃)-N	mg/l	DIN EN ISO 10304-1(D19)
Eisen (Fe) gesamt	µg/cm	DIN EN ISO 11885 (E22)
Mangan (Mn)	µg/cm	DIN EN ISO 11885 (E22)
Aluminium (Al)	µg/cm	DIN EN ISO 11885 (E22)
Ammonium (NH ₄)-N	mg/l	DIN 38406 E5-1
Färbung (SAK 436 nm)	m	DIN EN ISO 7887 (C1)
TOC	mg/l	DIN EN 1484 (H3)

4. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind dem Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU) auf den hierfür vorgesehenen Erfassungsbögen umgehend nach Vorliegen zur Verfügung zu stellen.
5. Die Wasserbehörden sind berechtigt, jederzeit die Wassergewinnungs-, Förder- und Speicheranlagen zu überprüfen.
6. Unter Zugrundelegung des DVGW-Arbeitsblattes W 101 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil I: Schutzgebiete für Grundwasser“ vom Juni 2006 sind die drei Fassungsbereiche der Quellen einzuzäunen bzw. einzufrieden. Die Quellen selbst sind in einen den technischen Vorschriften entsprechenden baulichen Zustand zu versetzen. Hierfür ist der SGD Nord,

Regionalstelle WAB Trier, bis zum 31.12.2019 ein Lösungskonzept vorzulegen. Nach erfolgter Abstimmung ist dieses bis zum 30.09.2020 technisch umzusetzen und mit Bestandsunterlagen zu dokumentieren.

III. Allgemeine Nebenbestimmungen

7. Dieser Bescheid steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Grundwasserentnahmen zu negativen Auswirkungen oder zu nachhaltigen ökologischen Schäden oder Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes führen.
8. Für beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des erlaubten Zweckes oder Maßes der Benutzung, wesentlichen Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise bei der Wasseraufbereitung sind die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse bis spätestens zwei Monate vor der beabsichtigten Inbetriebnahme zu beantragen.
9. Durch diese Genehmigung werden weder Rechte Dritter noch die Verpflichtung des Trägers zum Einholen der etwa sonst noch nach Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechtes erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für den Bau und Betrieb berührt.
10. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 103 Abs. 1 WHG bzw. § 118 Abs. 1 LWG verstößt. Ordnungswidrigkeiten können nach § 103 Abs. 2 WHG bzw. § 118 Abs. 2 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

IV. Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

V. Kostenfestsetzung

Gemäß den §§ 1, 2, 3, 9, 10 und 13 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) i. V. m. der Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich

des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) wird nachfolgende Gebühr erhoben:

lfd. Nr. 11.1.2	1.946,65 €
Die festgesetzten Kosten von insgesamt	<u>1.946,65 €</u>

(in Worten: eintausendneunhundertsechundvierzig Euro)

werden nach § 17 LGebG mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und sind unter Angabe des Kassenzeichens **10668/18/4109/234/148011111** auf das Konto der Bundesbank, **BIC MARKDEF1570, IBAN DE1557000000057001513** zu überweisen. Diese Kosten werden auch bei Erhebung eines Widerspruches mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Betrages gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

VI. Begründung

Die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße, Verbandsgemeindewerke, betreiben seit mehreren Jahrzehnten im Gewinnungsgebiet „Kahlbach“ drei Quelfassungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung (Trink- und Brauchwasser) im dortigen Versorgungsbereich. Die Quelfassungen wurden bereits im Jahr 1935 errichtet.

Der Bau und Betrieb der Quelfassungen und des Wasserwerkgebäudes Kahlbach (Aufbereitung und Pumpwerk) wurden von seinerzeit zuständigen Bezirksregierung Trier mit Bescheid vom 03.08.1982, Az.: 545-124.4 wasserrechtlich genehmigt. Aus dem Gewinnungsgebiet werden u.a. die Ortschaften Klüsserath, Detzem, Thörnich, Köwerich und Leiwien mit Trink- und Brauchwasser versorgt.

Die Rechtsverordnung über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewinnungsanlagen (Quellen) vom 14.06.1988, Veröffentlichung 15.07.1988, ist im Juli 2018 außer Kraft getreten. Für die Wassergewinnungsanlagen wird behördlicherseits ein neues Wasserschutzgebiet ausgewiesen. Es liegt bereits das hydro-geologische Gutachten (mit Abgrenzungsvorschlag) vom Fachbüro HG, Gießen zwischenzeitlich

der SGD Nord zur fachlichen Bewertung vor. Nach Einschaltung und Erhalt der Stellungnahme des Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) wird die SGD Nord dann zum Abgrenzungstermin mit den beteiligten Träger öffentlicher Belange einladen können.

Begünstigt durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes wird die VG Schweich an der Römischen Weinstraße als Träger der öffentlichen Wasserversorgung..

Die beantragte Grundwasserentnahme stellt nur eine Teilnutzung des natürlichen Grundwasserdargebotes dar, so dass die Grundwasserentnahme zu keiner Überbeanspruchung des vorhandenen Grundwasservorkommens führt. Nach § 3 c UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls bei der Entnahme, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser ab 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio m³ vorgesehen.

Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter ist nicht zu erwarten. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung könnte verzichtet werden. Dieses Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach UVPG wurde ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht.

Das natürliche Dargebot ist für die beantragte Entnahmemenge nachweislich ausreichend und auch technisch gewinnbar. Die natürlichen Schüttungen der drei Quellen Kahlbach wird –je nach Bedarf am Hochbehälter Klüsserath – komplett genutzt und mittels UV-Anlage standardmäßig aufbereitet. Bei Eintrübungsproblemen werden die Quellschüttungsmengen in den Kahlenbach abgeschlagen. Die maximale Förderung übersteigt demnach in keinem Fall den freien Zulauf.

Die Quellwasserentnahmen sind nachgewiesen.

Der Wasserbedarf und das Versorgungsgebiet sind durch die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen dokumentiert bzw. nachgewiesen.

Die gesetzlich vorgeschriebene Forderung, dass der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken ist, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, wird im vorliegenden Fall umgesetzt.

Unter Zugrundelegung des DVGW-Arbeitsblattes W 101 ist die Zone I (Fassungsbe-
reich) eines Wasserschutzgebietes gegen unbefugtes Betreten zu schützen. Anläss-
lich eines Ortstermins am 18.04.2018 mit den VG-werken Schweich (Wasserwerk)
wurde von der SGD Nord festgestellt, dass darüber hinaus keinerlei Zuwegung zu den
3 Quelfassungen besteht. Gemäß § 51 LWG (Bau und Betrieb von Einrichtungen und
Anlagen für die Versorgung mit Brauch- und Trinkwasser) besteht somit Handlungsbe-
darf, da die allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegend nicht erfüllt sind.

Eine entsprechende Auflage zur Einzäunung bzw. Einfriedung der Quellen sowie dem
aufgezeigten Handlungsbedarf wurde in den nun vorliegenden Bescheid aufgenom-
men.

Die Entnahme von Grundwasser aus den Quellen 1-3 Kahlbach stellt eine Gewässer-
benutzung dar und bedarf einer behördlichen Erlaubnis oder einer sonstigen wasser-
rechtlichen Entscheidung.

Im Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis wurden die Stellen, die durch die geplante
Maßnahme in ihrem Aufgabenbereich berührt sein könnten, unterrichtet und hatten
Gelegenheit zur Äußerung.

Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenut-
zung führen müssten, liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der für erforderlich
gehaltenen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die Erlaubnis erteilt
werden konnte.

Bei der Festlegung des Umfangs der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt,
dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben
hat.

Da von dem Vorhaben weder eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit
noch nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer, die nicht durch Bedingungen oder
Auflagen ausgeglichen werden können, zu erwarten sind, kann die Erlaubnis in dem
festgelegten Umfang erteilt werden.

Die Zulässigkeit von Nebenbestimmungen ergibt sich aus LWG in Verbindung mit
WHG.

Bei der Festlegung des Umfangs der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit unterbleibt sowie die Grundwasserentnahme die Neubildung auf Dauer nicht überschreitet.

Die im Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise sind zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts geboten. Sie beruhen auf den §§ 13 WHG.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, ist in den §§ 19 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa), 92, 94 und 96 LWG Rheinland-Pfalz geregelt.

Die im Bescheid angegebenen Rechtsgrundlagen sind im Internet frei zugänglich. Die Bundesgesetze sind auf der Seite des Bundesjustizministeriums <http://www.gesetze-im-internet.de/> und die Landesgesetze sind auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter www.justiz.rlp.de zu finden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Deworastr. 8, 54290 Trier oder
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

-gez.-

(Holger Kugel)

Anlagen:

Planunterlagen (2 Mappen)

Empfangsbekanntnis (gegen Rückgabe)